Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. November 1841.

Verordnung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereinszollinteressen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, so wie der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 eine Vereinbarung zu treffen, und dadurch diesen Gegenstand auf allen innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen.

Zu dem Ende haben die Zollvereinsregierungen die beigefügte Vereinbarung getroffen.

Nachdem diese Vereinbarung die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, machen wir dieselbe unter Hinweisung auf den §. 32 der Zollordnung zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt und verordnen zugleich zum Vollzuge, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 der Vereinbarung.)

1. Die Hauptzollämter, welche die Functionen der Grenzämter auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins zu übernehmen haben, sind

a. am Unterrhein das königlich preußische Hauptzollamt Emmerich,

b. am Oberrhein das an der Rheinbrücke bei Knielingen befindliche diesseitige Hauptsteueramt Knielingen und das königlich bayerische Hauptzollamt Neuburg, dergestalt, daß beim Eingange den Schiffern, beim Ausgange aber den Begleitschein-, beziehungsweise Declarationsscheinextrahenten (§. 23 und 32 der Vereinbarung) freisteht, die Abfertigung, wie sie beim Grenzamte zu geschehen hat, entweder beim Hauptzollamte Neuburg, oder beim Hauptsteueramte Knielingen bewirken zu lassen.

2. Den Schiffsführern, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins eingehen, soll die zollordnungsmäßige Declaration über ihre Ladung auf Verlangen beim Grenzamte selbst und zwar unentgeldlich, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, ausgefertigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 2.

(Zu §. 3 der Vereinbarung.)

Bei der Abfertigung an der Grenze soll eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Es sollen jedoch durch diese Vorschrift die Bestimmungen des Artikels 28 der Rheinschifffahrtsconvention, so wie diejenigen Befugnisse nicht beschränkt werden, welche jedem Uferstaate nach Artikel 40 dieser Convention in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiet bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

§. 3.

(Zu §. 4 der Vereinbarung.)

Die Beurtheilung, ob nach der getroffenen Einrichtung ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Zolldirection des Vereinsstaates, welchem der Schiffseigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Zolldirection zu, bei welcher der Eigenthümer des Fahrzeugs sich meldet und Letzteres zur Untersuchung stellt.

§. 4.

(Zu §§. 6, 7 und 8 der Vereinbarung.)

1. Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar bestimmt sind und vom Grenzamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so soll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum Bestimmungsorte abgelassen werden. Falls es die Schiffsführer vorziehen, soll jedoch vom Orte der Ueberladung an statt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben Abzählung und Verschluß der Colli eintreten und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer statt finden.

2. Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinschifffahrtsconvention Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren, daß die Schiffsladungen unter Zurücklassung des Fahrzeugs, mit welchem sie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Bestimmungsorte zugeführt wurden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin unter angemessener Controle statt finden.

3. Die Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze ertheilten Begleitschein dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird. In anderen Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein; es soll aber dabei stets auf möglichst schnelle Abfertigung Bedacht genommen und jede unnöthige Belästigung vermieden werden.

4. Beiladungen sind in den Fällen des Verfahrens nach 1 und 2 nur zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren vom Punkte der Ueberladung an ihrem Bestimmungsorte zu-

geführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem ersten Absatze des §. 7 der Vereinbarung die Beiladungen gestattet sind.

§. 5.

(Zu §. 9 der Vereinbarung.)

Wird eine Leichterung der unter Gesammtverschluß genommenen Schiffe und eine streckenweise Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig, so sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Controle- und Aufsichtsmaaßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

§. 6.

(Zu §§. 10 und 11 der Vereinbarung.)

Als competente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter (Nebenzollämter im Inneren) zu betrachten.

Diese Zollstellen sollen von der Befugniß zur Revision der Schiffsladungen in der Regel nur in Fällen, wo den Umständen nach eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer solchen vorliegt.

§. 7.

(Zu §. 19 der Vereinbarung.)

1. Ist eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt, welche einander gegenüber liegen, so darf nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen bestimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem anderen Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden.

2. Bei der im §. 19, Satz 2 der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, insoweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. vom Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a. aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Colli der Waaren sich auf die Richtigkeit der Declaration schließen läßt,

b. die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Colli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, auch

c. die Ausladung sämmtlicher Kolli nicht deßhalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich declarirten, vorhanden sind.

Der Verschluß der Colli kann bei den nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. belegten Waaren unterbleiben, wenn nach Art und Verpackung der Waaren nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

3. Wenn bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein ein, weniger als ein Zehntel vom Gesammtgewichte der Ladung betragender Theil der Letzteren nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim bestimmt ist, so kann ausnahmsweise dieser Theil in den betreffenden Freihafenplätzen ab-

gesetzt werden, ohne daß deßhalb die übrige Ladung daselbst nach Vorschrift des §. 19, Satz 2 der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

§. 8.

(Zu §. 20 der Vereinbarung.)

Die Hauptämter an den Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt werden, sollen bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung ein möglichst abgekürztes Verfahren einhalten und darauf Bedacht nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, sobald nur immer thunlich, an das zur weitern Behandlung der Sache competente Amt des Bestimmungsortes gelangen.

§. 9.

(Zu §. 23 der Vereinbarung.)

Sind die auf Declarationsscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Inneren unter Colliverschluß gesetzt worden, so muß die Recognition des Verschlusses beim Grenzamte auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

§. 10.

(Zu §. 24 der Vereinbarung.)

1. Als ein erheblicher, die Abfertigung beim Grenzamte ausschließender Aufenthalt (§. 24, Satz 2 a der Vereinbarung) soll beim Eingange auf dem Oberrhein derjenige angesehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überschreiten würde.

2. Ist eine vom Grenzamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung abgelassene Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt (§. 24, Satz 2 b der Vereinbarung), so tritt die oben §. 7, Satz 3 vorbehaltene Ausnahme gleichfalls ein.

§. 11.

(Zu §. 25 der Vereinbarung.)

Findet der Eingang einer solchen gemischten Ladung auf dem Oberrhein statt, so kommt die im §. 7, Satz 3 gegenwärtiger Verordnung bestimmte Ausnahme ebenfalls in Anwendung.

§. 12.

(Zu §. 28 der Vereinbarung.)

Die auf dem Oberrhein eingehenden Flöße werden da in freien Verkehr gesetzt, wo deren Abfertigung durch das Rheinoctroiamt Neuburg geschieht.

§. 13.

(Zu §. 33 der Vereinbarung.)

So weit bisher beim Ausgange unverzollter Waaren am Oberrhein auch für Ladungen, welche nicht ausschließlich in solchen Waaren bestehen, Personalbegleitung statt fand, kann dieselbe nach dem Ermessen des Hauptamtes am Freihafenorte der Einladung auch noch in den Jahren 1842 und 1843 zugelassen werden. Dieß darf jedoch nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter der Bedingung geschehen, welche der §. 34 der Vereinbarung für den Fall vorschreibt, wenn Güter des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes der unter Gesammtverschluß abgefertigten Schiffsladungen beigeladen werden.

§. 14.

(Zu §. 36 der Vereinbarung.)

In Ansehung der beim Grenzamte am Oberrhein ein- und ausgehenden Dampfschiffe soll, falls die Dampfschifffahrtsunternehmer es wünschen, die vorgeschriebene Ein-, beziehungsweise Ausgangsabfertigung, anstatt beim Grenzamte, auch bei dem nächsten innerhalb der Grenze gelegenen Hafenplatze, an welchem die Dampfschiffe zu landen pflegen, zulässig seyn und — so weit erforderlich — vom Grenzamte bis zu diesem Hafenplatz und umgekehrt Schiffsbegleitung eintreten. Der Hafenplatz darf jedoch nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernt seyn und das Dampfschiff zwischen der Grenze und diesem Hafenplatze nicht landen.

§. 15.

(Zu §. 41 der Vereinbarung.)

1. Um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen zum Waarentransport dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern, sollen den Schiffseigenthümern aus der Zollkasse

a. fünfzig Prozent des Betrags der Kosten für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß — vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten nach dem Ermessen der Zolldirection das gehörige Maaß überschreitet — vergütet, auch

b. für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt eine Prämie verabreicht werden.

2. Die Prämien für die unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrten (Satz 1, b) sollen

a. in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses statt fand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, Vierzehen Kreuzer,

b. in Fällen, in welchen nach §. 4, Satz 1 und 2 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung unterwegs eine Ueberladung in andere Fahrzeuge eintritt, für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zum Punkte der Ueberladung zurücklegt, Vierzehn Kreuzer, für jede Meile Stromlänge dagegen, auf welcher die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der Letzteren transportirt wird, Sieben Kreuzer für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug

betragen.

Bei Berechnung der Prämien sollen Stromlängen unter einer Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile statt gefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz bleiben.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämie nach vorstehendeu Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. für ein Schiff nicht erreicht, soll Letzterer das Minimum der Prämie bilden. Uebersteigt dagegen das Resultat der Berechnung die Summe von 17 fl. 30 kr. für ein Schiff, so soll letztere Summe als Prämie bezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses (Satz 1, a) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der Zolldirection dazu geeigneten Fällen, kann jedoch die Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Satz 2) wird den ausländischen gleich, den vereinsländischen Schiffern nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins verabfolgt.

4. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses ist überall von der Zolldirection des Vereinsstaates anzuweisen, die nach §. 3 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung darüber zu erkennen hat, ob nach der getroffenen Einrichtung das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei. Soweit hiernach der Großh. Zolldirection die Zahlungsanweisung zusteht, wird sie dieselbe nach vorgängiger Prüfung ertheilen.

Die Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt hat das Hauptamt zu leisten, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

§. 16.

Die anliegende Vereinbarung sammt gegenwärtigen Vollzugsbestimmungen tritt vom 1. Januar künftigen Jahres an in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen und die nöthigen Instructivvorschriften zu ertheilen.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27 der Rheinschifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formular (Beilage 1) und trifft, nach Vorschrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrol-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion (Beilage 2) verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses o dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a. die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b. die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, dir Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Anga-

ben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung:
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);
im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32 bis 34);
im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenzzollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Declarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Nie-

derlagerecht declarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenzausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschifffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration Nr. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs / Personal-Begleitung zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist das Schiff unter Raumverschluß genommen / Personal-Begleitung angeordnet worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport unter Schiffsverschluß / unter Personalbegleitung auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarengbfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind
   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;
2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personalbegleitung abgelassen worden sind
   a) über den Umfang der Leichterung wie 1 b.
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1 c.
3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;
4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt

   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangsregister Blatt Nr. . . . Dieses bescheinigen . . . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund	
a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inspector.	Hauptamts-Verwalter.	Hauptamts-Controleur.

Beilage 2.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen

Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladelucken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,

b. eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c. eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Regierungsdirector, Geheimenrath von Sensburg in Constanz, vorbehaltlich weiterer Verwendung, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen den vorsitzenden Rath bei der Regierung des Oberrheinkreises, Regierungsrath Dr. Kern in Freiburg, zum Director der Regierung des Seekreises,

den Regierungsrath Mors zu Rastatt unter Beförderung zum Geheimen-Regierungsrath, als vorsitzenden Rath zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Bannwarth in Freiburg zum Regierungsrath bei derselben Kreisregierung;

den Amtsassessor von Uria zu Baden, unter Versetzung zu dem Stadtamte Freiburg zum, Amtmann,

den Amtmann Kunz in Eberbach zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem vorsitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises, Regierungsrath Lang, und dem bei der Regierung des Mittelrheinkreises, Regierungsrath von Stockhorn, den Rang und Charakter von Geheimen-Regierungsräthen, und

dem Hauptsteueramtscontroleur Deimling in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen.

Dem Rechtspraktikanten Hammerich zu Tauberbischofsheim ist das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten durch Beschluß des Justizministeriums vom 5. November l. J. wieder entzogen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. November l. J. Nr. 5090 wurde dem Rechtspraktikanten Alexander von Feder aus Wertheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen.

Rechtspraktikant Dr. Friedrich Alexander von Münzesheim in Rastadt ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. November l. J. Nr. 5131 zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums ist die Stelle eines Revisors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem Finanzministerium zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Barck auf die Pfarrei Sulzburg ist die evangelisch protestantische Pfarrei Göbrichen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 724 fl. 30 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 188 fl. 40 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decrescirenden Zinsen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

3. Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll in Memprechtshofen, im Dekanat Rheinbischofsheim, eine selbstständige Pfarrverweserei mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung und den Accidentien, errichtet werden; die Bewerber um diese Stellen haben sich daher binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4. Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Heymann auf die Pfarrei Auggen ist die evangelisch-protestantische Stadtpfarrei Schopfheim mit einem Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar und ein Dienstpferd zu halten, auch die auf der Pfarrbesoldung haftende Schuld von 40 fl. 25 kr. wieder rückzuerstatten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5. Durch den Tod des Pfarrers Mathias Stark wurde die Pfarrei Schluchsee, Bezirksamts St. Blasien, mit einem in Geld, Naturalien und etwas Güterertag dotirten Einkommen von 1000 fl., jedoch mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

6. Durch den Tod des Kaplans Gregor Ziesler ist das Kaplaneibenefizum zu Pfohren, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 5—600 fl. in Güterertrag, Zins und Competenzfrüchten und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

7. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hörner zu Eberstadt, ist die evangelische Pfarrei daselbst, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.

8. Bei dem Hofgericht des Seekreises eine Registratorsstelle. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei diesem Hofgerichte zu melden.

Gestorben ist:

am 8. October der pensionirte Generalmajor Ludwig von Stockhorn zu Neckerau.
„ 21. „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Föhrenbach in Freiburg, und
„ nämlichen Tag der pensionirte Historiograph, Hofrath Schreiber in Baden.